

sind auch allezeit davor zu halten, obschon einige Möglichkeit ist, und auch einige Exempel können beygebracht werden, daß dieselben sind curiret worden *. Endlich sind auch Wunden, so zufälliger Weise (per accidens tödtlich) werden, wenn der Tod nicht aus der Natur der Wunde, sondern aus andern Ursachen erfolget.

* Von diesem Unterschied handelt weitläufftig Bohn de Renunciat. Valnerum Cap. II. p. 21. Von denen Rechtsgelehrten wird in ihren Sprüchen unter denen beyden ersten Graden der Lethalität gemeiniglich kein Unterschied gemacht.

S. 381.

Also diejenigen Wunden, durch welche Theile, so unumgänglich zu dem Leben nöthig sind, so beschädiget worden, daß die davon abhängende Verrichtungen und Bewegungen unterbrochen werden, und bey welchen man durch keine Kunst die Heilung erhalten, oder die tödtlichen Zufälle abwenden kann, sind vor absolut tödtlich zu halten. Dahero, wenn das kleine Gehirn (cerebellum), der obere Theil des Rückenmarks (medulla spinalis), aus welchen beyden die Nerven entspringen, so nach dem Herzen, diaphragmate, und Lungen, gehen, und zu der Bewegung dieser Theile dienen, tief verwundet sind, wenn die nur gesagten Nerven abgeschnitten sind; wann das Herz, besonders die lincke Herzkammer (ventriculus) die an denen Herzkammern befindliche Ohren (auriculae), die großen Blut-Gefäße, nahe an dem Herzen, in der Lunge, auch in allen andern, sowohl innwendigen Theilen, als an denen äußerlichen Gliedmaßen, dergestalt verwundet und zerschnitten sind, daß das herausdringende Blut auf keine Art, mit Erhaltung der Circulation in dem übrigen Körper, kann aufgehalten werden *, ist von solchen Wunden gleiches Urtheil zu fällen. Hierzu sind noch diejenigen Wunden zu rechnen, durch welche das

Athems